

Vereinfachtes Flurfreinigungsverfahren Greimerath, Landkreis Trier-Saarburg

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Greimerath das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Greimerath

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorfentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Greimerath

Flur 1 - 4	ganz
Flur 5 die Flurst.-Nrn.	47/2, 48, 49, 50 und 51
Flur 6	ganz mit Ausnahme der Flurst.-Nrn. 70/1, 85/3
Flur 5 die Flurst.-Nrn.	5/1, 55/2, 59, 60/2, 62, 63, 64, 65, 66 und 67
Flur 9 - 11	ganz
Flur 12	ganz mit Ausnahme der Flurst.-Nr. 46/5
Flur 13 - 14	ganz
Flur 15	ganz mit Ausnahme der Flurst.-Nrn. 81 - 121.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die Teilnehmerge-

meinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Greimerath”.

Ihr Sitz ist in Greimerath, Landkreis Trier-Saarburg.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel,
Abteilung Landentwicklung Obermosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen liegt einen Monat lang nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- a. der Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See, Rathausstr. 1, 54427 Kell am See, Zimmer-Nr. 12,
- b. Herrn Edmund Schmitt, Ortsbürgermeister, Büro in der Grundschule, Untergeschoss, Schulstr. 20, 54314 Greimerath und
- c. dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Abteilung Landentwicklung Obermosel, Tessenowstr. 6, 54295 Trier, Zimmer-Nr. 211.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab M 1:5000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Greimerath umfasst die gesamten landwirtschaftlich genutzten sowie teilweise die daran angrenzenden forstwirtschaftlichen Grundstücke mit Ausnahme der zusammenhängenden Waldgebiete der Gemarkung Greimerath. Die Ortslage Greimerath mit Ausnahme des Bebauungsplangebietes „Hinter Hupeshaus“ ist ebenfalls in das Bodenordnungsverfahren einbezogen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 605 ha.

Für die Ortsgemeinde Greimerath ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kell am See mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Die Ortsgemeinde Greimerath hat aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.11.2008 beim DLR Mosel einen Antrag auf Durchführung einer ländlichen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel am 13.10.2008 in einer Informationsversammlung in Greimerath eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der Verfahrensart und der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Durch die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens ist die kontinuierliche Weiterführung der Bodenordnung im Entwicklungsschwerpunkt Verbandsgemeinde Kell am See sichergestellt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, der Dorfentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der naturnahen Entwicklung der Gewässer und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Im Rahmen der projektbezogenen Untersuchung (PU) wurde festgestellt, dass die heute vorhandene Flurverfassung den Anforderungen eines rationellen Arbeits- und Maschineneinsatzes nicht mehr genügt. Weit über die Hälfte der Bewirtschaftungsflächen weist Schlaglängen von unter 150 m auf bei einer durchschnittlichen Besitzgröße von 1,5 ha. Dies führt zu überhöhten Bewirtschaftungskosten. Auch die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen. Eine Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird nur möglich sein, wenn die Kosten der Außenwirtschaft nachhaltig gesenkt werden. Durch die Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten (einschließlich Pachtflächen) von bis zu 4-5 ha Größe und bis zu 400 m Länge und die Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes können die Kosten der Außenwirtschaft nachhaltig bis zu 30 % gesenkt werden.

Zusätzlich kann die Bildung noch größerer Bewirtschaftungseinheiten durch langfristige Pachtverträge mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Für die dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flächen liegt ein Liegenschaftskataster zugrunde, das sich auf die Urmessung von 1836 stützt. Die Qualität des Liegenschaftskatasters ist insgesamt unzureichend und entspricht nur teilweise den gesetzlichen Anforderungen. In der Feldlage ist die Übereinstimmung des Liegenschaftskatasters mit der Örtlichkeit mangelhaft. Mit der Neuvermessung in einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren und der anschließenden Übernahme der Ergebnisse der Flurbereinigung in das Kataster wird das Liegenschaftskataster fortgeschrieben und auf den neuesten Stand gebracht.

Die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Wegebau einschließlich der landespflegerischen Anlagen) werden in dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) festgesetzt.

Das Verfahren dient in besonderem Maße auch dem Erhalt und der Offenhaltung der Kulturlandschaft.

Neben agrarstrukturellen Zielsetzungen sollen durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern ermöglicht bzw. bodenordnerisch unterstützt werden.

So stellt die Umsetzung der Ziele des Gewässerprojektes „Ruwer mit Nebenbächen“ einen wichtigen Schwerpunkt des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens dar. Der Landkreis Trier-Saarburg hat zusammen mit der Verbandsgemeinde Kell am See, der Verbandsgemeinde Ruwer sowie der Stadt Trier einen Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt.

Mit den einzelnen Maßnahmen dieses Projektes werden zahlreiche Ziele verfolgt, insbesondere

- die Bewahrung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft,
- die Entwicklung einer dynamischen Gewässer- und Auenlandschaft,
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen und
- die Entwicklung eines funktionsfähigen, möglichst naturnahen Wasserhaushaltes.

Das ländliche Bodenordnungsverfahren ist geeignet, die Flächen gemäß den Zielvorstellungen der Pflege- und Entwicklungspläne unter Beachtung der eigentumsrechtlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer auszuweisen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Nutzung, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen. Insbesondere sollen soweit möglich in den Kernbereichen der Seitenbäche der Ruwer (Eselsbach, Bingelbach, Alt- und Großbach) im Rahmen der „Aktion Blau“ Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden, um den Bachläufen eine natürliche und freie Laufentwicklung zu ermöglichen.

Des Weiteren ist beabsichtigt, innerhalb des Naturschutzgebietes „Panzbruch bei Greimerath“ Flächen für ein großflächig angelegtes Beweidungsprojekt mit dem Ziel einer Extensivbeweidung auszuweisen.

Durch die Einbeziehung der Ortslage fördert das ländliche Bodenordnungsverfahren auch die strukturelle Dorfentwicklung der Gemeinde. Durch die Ortsregulierung können die Ortslagengrundstücke in ihrem Zuschnitt und damit in ihrer Nutzung (z.B. durch Beseitigung baurechtswidriger Zustände) verbessert sowie die rechtlichen Verhältnisse, insbesondere Grunddienstbarkeiten, Geh- und Fahrrechte soweit erforderlich neu geordnet und festgesetzt oder durch im Liegenschaftskataster nachgewiesene Wege ersetzt werden. Neue Ortsausgänge können geschaffen bzw. bestehende Ortsausgänge können verbessert oder befahrbar gemacht werden.

Für die Verwirklichung der gemeindlichen Entwicklungsziele sind vor allem bodenordnerische Rechts- und Eigentumsregelungen innerhalb der Ortslage, insbesondere im

Zusammenhang mit der Realisierung von Dorferneuerungs- und Dorffinnenentwicklungsmaßnahmen notwendig.

Ebenso wird angestrebt, die Ortsgemeinde bei der Umsetzung ihrer kommunalen Planung nachhaltig zu unterstützen, z.B. durch geeignete Flächenausweisungen für das Ökokonto.

Soweit Waldflächen in das Verfahren einbezogen werden, erfolgt dies zur Arrondierung des kleinstparzellierten Privatwaldes sowie aus vermessungstechnischen Gründen zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Das Verfahrensgebiet ist nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichtigung der beschriebenen Verfahrensziele zweckmäßig abgegrenzt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen mit der Durchführung des ländlichen Bodenordnungsverfahrens begonnen werden kann. Hierdurch wird u.a. erreicht, dass die Verfahrensbeteiligten möglichst rasch in den Besitz und die Nutzung der neuen Flurstücke eingewiesen werden können und die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Das Bodenordnungsverfahren dient der Förderung der Landentwicklung, mit der auch die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der ländlichen Gemeinde verbessert und nachhaltig gefördert werden sollen.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die in diese Maßnahme einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die in Verbindung mit der Bodenordnung angestrebten Ziele auch schnell erreicht werden.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen damit vor.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Trier, den 28.12.2009

DLR Mosel
Im Auftrag
gez.: Pick

(Siegel)